

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik (Fachspezifischer Teil)

Zum 10.09.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 4. Juli 2005 gemäß § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.ABl. S. 457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet ein praktisches Studiensemester, die Bachelorarbeit und ein Kolloquium. Im Rahmen des Studiums wird zusätzlich die Facharbeiterausbildung absolviert. Der Ausbildung im Betrieb muss ein Jahr vor der Immatrikulation im Studiengang Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik aufgenommen werden.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

§ 2

Praxisphase

In das 5. Semester ist eine Praxisphase von mindestens 13,5 Wochen integriert. Sie wird auf der Partnerwerft absolviert. „Der Beginn der Praxisphase ist nur zulässig, wenn in den ersten vier Semestern mindestens 90 Leistungspunkte erreicht wurden.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1. Die Prüfungsleistungen werden in den in § 7 Abs. 2 AT-BPO genannten Formen erbracht.

(2) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 außer für Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(3) Anzahl, Art, und Umfang der in Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt Anlage 1.

§ 4

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist. Die Bachelorarbeit wird in Kooperation mit der Partnerwerft angefertigt.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

§ 5

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 80 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 15 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums.

§ 6

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Engineering“.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium vor dem 1. September 2018 aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung nach Anlage 1 in der bis dahin gültigen Fassung ab.

Anlage 1

Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Module nach § 4 Absatz 5 AT-BPO:

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.